



RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

DER BREXIT -

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Dr. Thomas Möller
Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Kaufmann (FH)
Leiter des Hauptzollamts Osnabrück

Der Brexit – Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Thematische Gliederung

- 1 Der Brexit
- 2 Das Zollregime
- 3 Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll
- 4 Fazit

Der Brexit

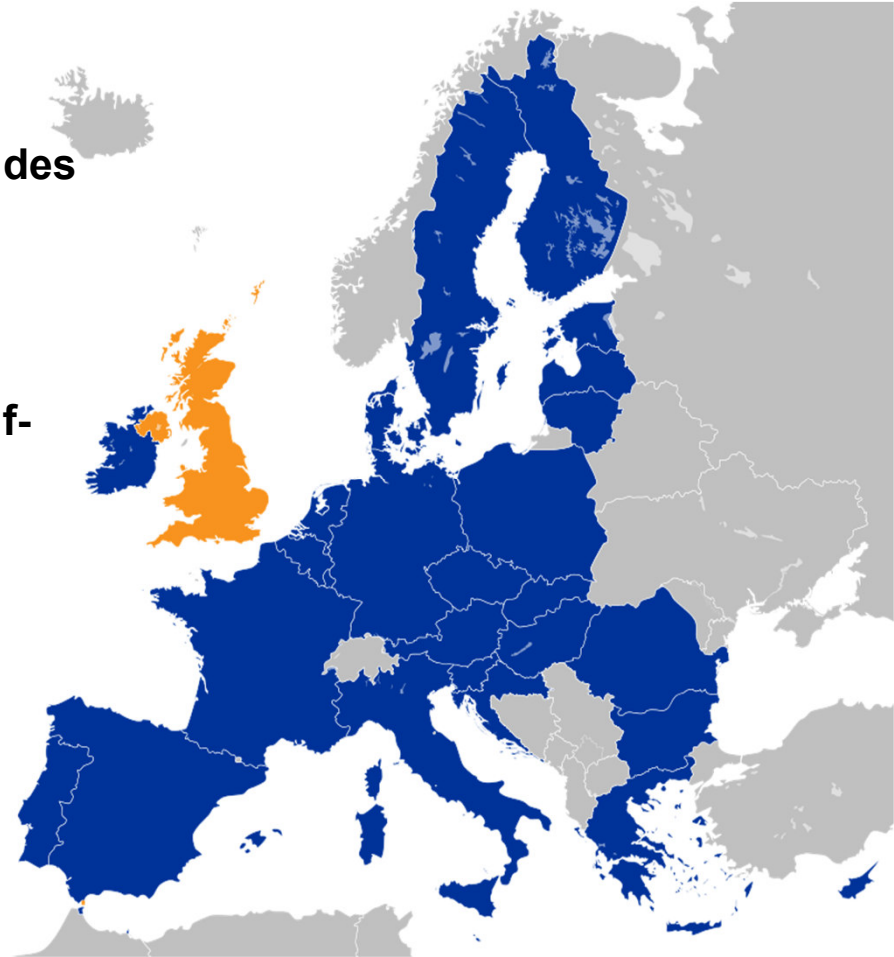
Der Brexit

**„EU droht London mit Strafzöllen –
Empörung in Brüssel über Verletzungen des
Austrittabkommens durch die Briten“**

Die Welt, 27.4.2021

**„Endlich Freihandel? –
Brexit-Handelsabkommen hat Hürden auf-
und nicht abgebaut!“**

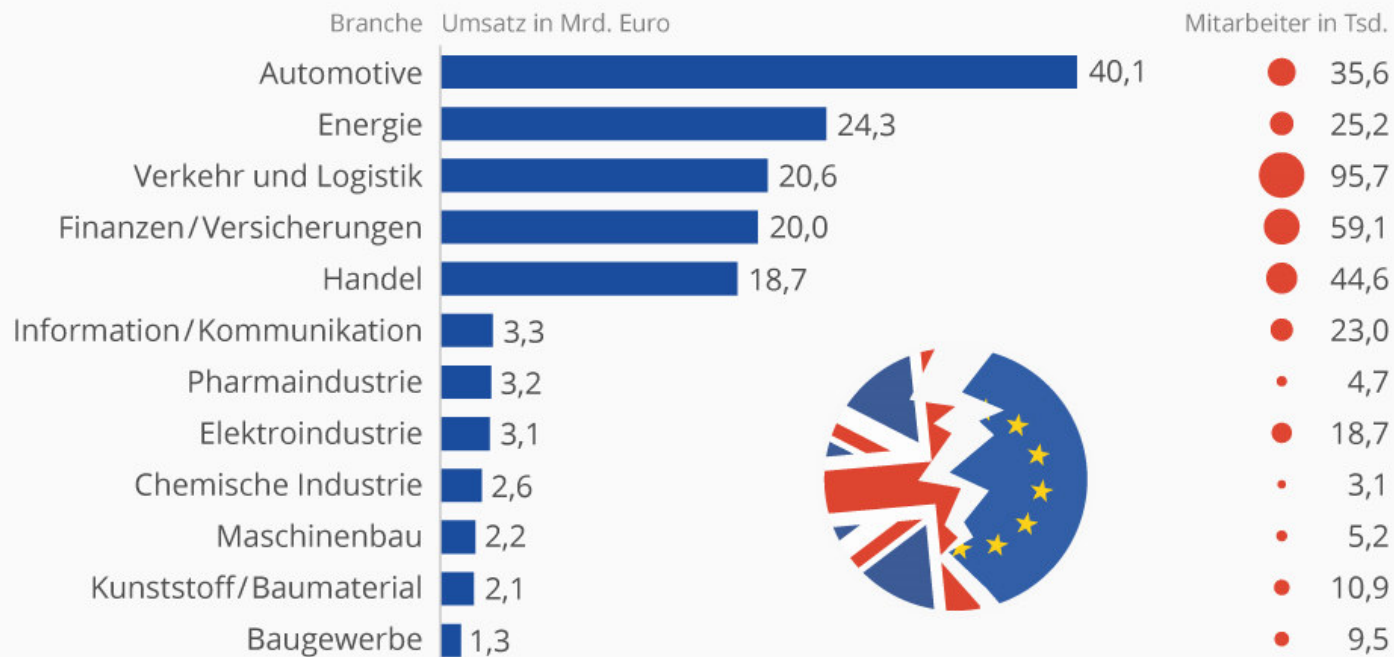
FOCUS Online, 30.4.2021



Der Brexit

Diese Branchen sind am meisten vom Brexit betroffen

Umsatz und Mitarbeiter deutscher Firmen in Großbritannien nach Branchen



Basis: Auswertung von 160 britischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit internationalem Hauptsitz in Deutschland und mind. 100 Mitarbeitern in Großbritannien. Angaben stammen aus der Unternehmensdatenbank Factiva/Dow Jones. Unternehmensdaten wurden auf ihre Branchen hochaggregiert.

CC BY ND
@Statista_com

Quelle: Deloitte

statista

Der Brexit

Grenzüberschreitender Warenverkehr

- 14% der Importe in das Vereinigte Königreich aus Deutschland
- Top 5 Import Länder: Deutschland, Niederlande und Frankreich
- 10% der Exporte aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland
- Top 5 Export Länder: Deutschland, Niederlande, Irland und Frankreich
- Steigerungsraten in Bezug auf das Abfertigungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich
 - Internationalen Seehäfen : 3% mehr Einfuhren und 17% mehr Ausfuhren
 - Internationale Flughafen bis 50% mehr Einfuhren und 17% mehr Ausfuhren
 - 20% Steigerungsraten bei den Passagierkontrollen, weil keine Personenfreizügigkeit mehr

Der Brexit

Chronik wichtiger Brexit-Ereignisse

- 23.06.2016 Briten stimmen für den Ausstieg aus der Europäischen Union
- 17.10.2019 Austrittsabkommen einschließlich eines Protokolls zu Irland und Nordirland (Nordirland-Protokoll)
- 30.01.2020 Ratifizierung durch die Europäische Union
- 31.01.2020 Veröffentlichung des Austrittabkommens, ABl. der EU vom 31.01.2020, L 29, S. 7 - 187
- 01.02.2020 Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Der Brexit

Chronik wichtiger Brexit-Ereignisse

- 01.02.2020 Beginn Übergangsphase, trotz Austritt Teilnahme des Vereinigten Königreichs an dem Binnenmarkt und der Zollunion der Europäischen Union
- 24.12.2020 Abschluss der Verhandlungen für ein Brexit-Handelsabkommen
- 01.01.2021 Vorläufiges Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens (Brexit-Handelsabkommen) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl. der EU vom 30.12.2020, L 444, S. 14 - 1462
- 28.4.2021 Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Brexit-Handelsabkommen

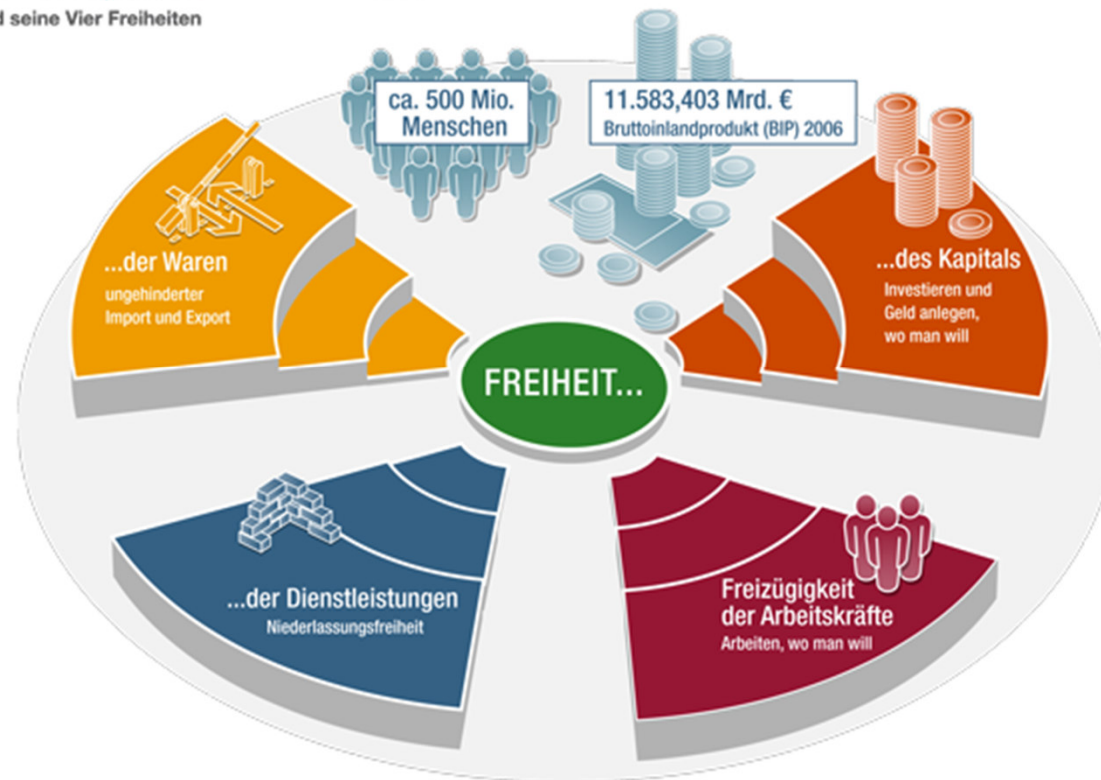
Der Brexit

Der **Binnenmarkt der Europäischen Union** ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.

Seit seiner Schaffung im Jahr 1993 hat sich der Binnenmarkt immer stärker für den Wettbewerb geöffnet und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Abbau zahlreicher Handelshemmnisse geführt.

Der Brexit

Der europäische Binnenmarkt und seine Vier Freiheiten



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



Der Brexit

- Im Jahr 2018 feierte die **EU-Zollunion** ihr 50-jähriges Bestehen. Sie ist ein einzigartiges Beispiel für ein Gebiet, in dem viele Länder ein einheitliches System für den Warenhandel anwenden (Einfuhr, Ausfuhr und Versand) und ein gemeinsames gesetzliches Regelwerk, den Unionszollkodex, eingeführt haben.
- Für Einfuhren von außerhalb der EU gilt ein einheitliches System von Einfuhrabgaben, an den Binnengrenzen der EU-Staaten fallen **keine Zölle** an. Zölle auf Waren aus Drittländern werden grundsätzlich dort entrichtet, wo die Waren zuerst ankommen. Danach sind keine weiteren Zahlungen oder Kontrollen mehr erforderlich: Die Waren können frei innerhalb der EU-Zollunion zirkulieren.
- Die EU-Zollunion ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung.
- In der Praxis arbeiten die nationalen Zollbehörden der Mitgliedstaaten wie eine einzige Behörde zusammen, um den täglichen Betrieb der Zollunion zu gewährleisten.

Der Brexit

ZOLLUNION IN in Zahlen 2019



2005
Zollstellen
91 002
Zollbedienstete (VZÄ)

EINFUHR
461,5 Mio.
Gegenstände angemeldet



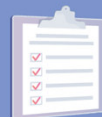
VERSAND
16,4 Mio.
Vorgänge



AUSFUHR
390,7 Mio.
Gegenstände angemeldet



Pro Sekunde
(Einfuhr und Ausfuhr)



27
Gegenstände
angemeldet



€153 000
angemeldeter
Zollwert

Der Brexit

- Das Brexit-Handelsabkommen (1.259 Seiten) über die zukünftigen Beziehungen begründet unter anderem eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft (Handels- und Kooperationsabkommen, Trade and Cooperation Agreement, TCA).
- Diese beruht im Kern auf einem **Freihandels**abkommen, das weder Zölle noch Quoten vorsieht und damit bedeutende Handelshemmnisse abwendet.
- Zollfreiheit ist von dem präferenziellen Ursprung der Waren abhängig (Präferenzursprung)
- Partnerschaft erfordert gerechte Rahmenbedingungen. Deshalb haben beide Seiten weitreichende Regelungen vereinbart, um fairen Wettbewerb zu garantieren. Dies betrifft den Bereich der Staatlichen Beihilfen ebenso wie Standards im Verbraucherschutz, Arbeitnehmerschutz, Umwelt- und Klimabereich.

Der Brexit

Hotlines mit Antworten auf Fragen zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich:

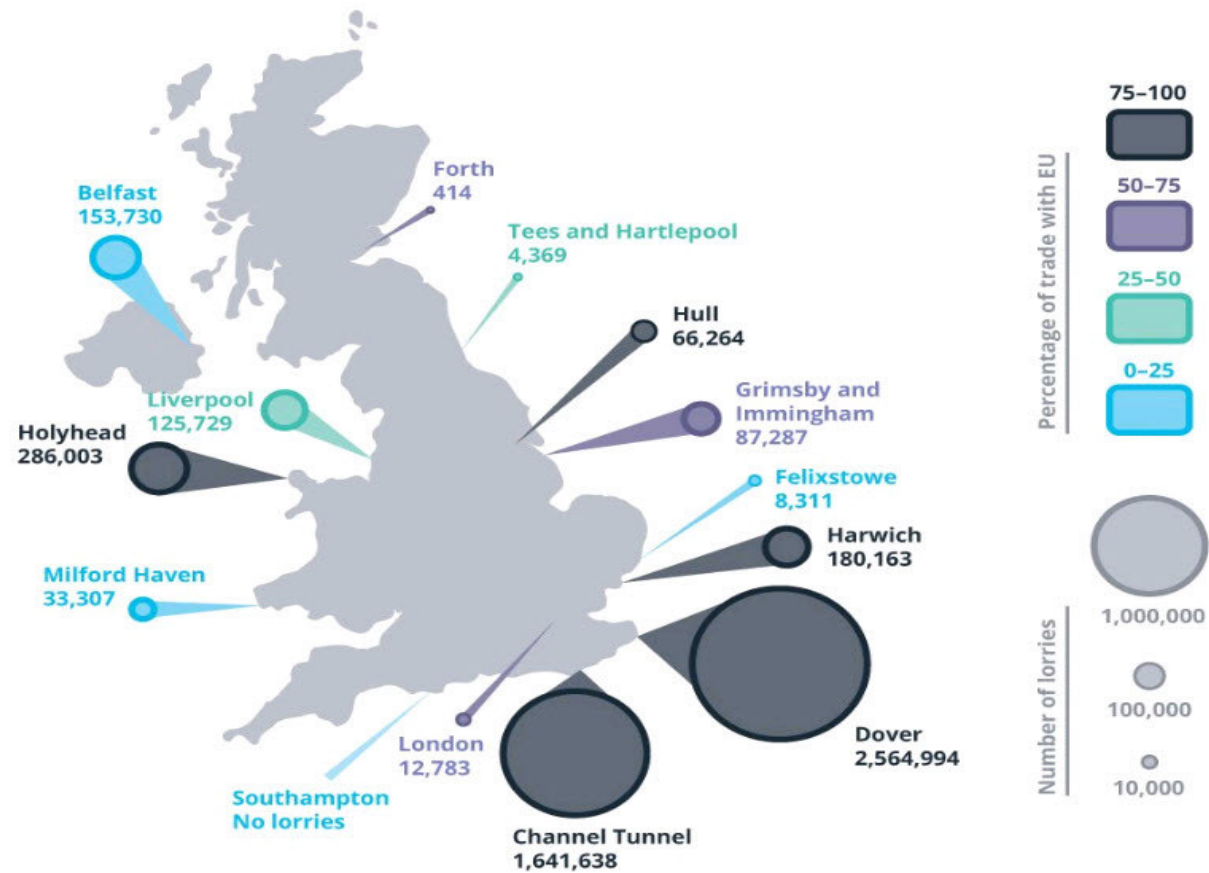
- **Brexit-Helpline für Bürger und Unternehmen der Europäischen Kommission**

Über diese Kontaktstelle können Sie Ihre Fragen per Telefon oder per E-Mail in allen 24 EU-Sprachen stellen. Das Kontaktzentrum ist aus den 27 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über ein kostenloses Telefon (00 800 6 7 8 9 10 11) und ein Webformular https://europa.eu/european-union/contact_de erreichbar.

- **Informationsangebot der deutschen Zollverwaltung**

Neue digitale Informationsmöglichkeit für allgemeine Fragen zum Brexit: "Brexit-Bot" <https://brexit.it.bund.de>

Der Brexit



Dover und Calais sind die Eingangstore für Waren in Großbritannien

Der Brexit



- Calais Tunnel: 10.000 LKWs passieren täglich den Tunnel
- 17 Prozent des Warenhandels des Vereinigten Königreichs abgewickelt.
- Jeder Lastwagen benötigt bisher nur zwei Minuten für die Erledigung nötiger Formalitäten.
- Allein zwei zusätzliche Minuten führen zu Staus mit einer Länge von mehr als 27 Kilometern

Der Brexit

Brexit und Zoll

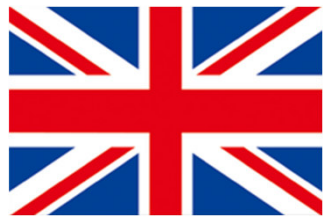
- Seit dem 01.01.2021 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr der Zollunion der Europäischen Union an.
- Seitdem gelten die im Unionsrecht vorgesehenen Zollförmlichkeiten für alle Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der Europäischen Union oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich verbracht werden (z.B. Zollanmeldung, EORI-Nummer, IT-Fachverfahren ATLAS in Deutschland, Zollbewilligungen für Vereinfachungen und Zollverfahren).
- Zollförmlichkeiten sind auch trotz des zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Freihandels erforderlich.

Der Brexit

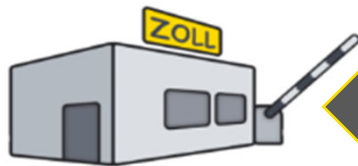
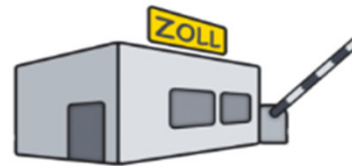
Brexit und Zoll

- Das im Austrittsabkommens festgeschriebene Nordirland-Protokoll legt fest, dass Nordirland Teil des britischen Zollgebiets bleibt, aber alle relevanten Binnenmarktregeln der Europäischen Union in Nordirland Anwendung finden sowie der Unionszollkodex angewandt wird.
- Dies bedeutet, dass Nordirland zwar zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehört, aber zollrechtlich so behandelt wird, als ob es zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören würde.
- Wenn Waren direkt aus Drittländern nach Nordirland befördert werden, unterliegen sie dem Europäischen Zollrecht (Zollanmeldung, Gemeinsamer Zollltarif etc.).

Der Brexit



Einfuhr



Ausfuhr



Präferenz



Drittlands-
zollsatz !

Der Brexit

Brexit und Präferenzursprung

- Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich seit dem 01.02.2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr.
- Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 blieb das Vereinigte Königreich aber Teil des EU-Binnenmarkts und der Zollunion der Europäischen Union.
- Während dieses Übergangszeitraums wurde das Vereinigte Königreich daher auch für die Anwendung von Präferenzabkommen sowie für einseitige Präferenzmaßnahmen der Europäischen Union weiterhin wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt.

Der Brexit

Brexit und Präferenzursprung

- Nach dem Übergangszeitraum begründet das Handels- und Kooperationsabkommen eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft. Diese beruht im Kern auf einem Freihandelsabkommen, das weder Zölle noch Quoten vorsieht und damit bedeutende Handelshemmnisse abwendet.
- Das Handels- und Kooperationsabkommen ist seit dem 01.01.2021 vorläufig anwendbar.
- Grundsätzlich wird für aus dem Vereinigten Königreich in die Europäische Union verbrachte Waren der nach dem Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Union vorgesehene Drittlandszollsatz angewandt.
- Sofern es sich jedoch um „**Präferenzursprungswaren**“ **der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs** handelt und dies entsprechend nachgewiesen wird, kann die im Handels- und Kooperationsabkommen festgelegte Zollvergünstigung (Präferenz Zoll) angewandt werden.

Der Brexit

Brexit und Präferenzursprung

- Die Präferenzregeln ergeben sich aus Teil 1, Titel I, Kapitel 2 des Handels- und Kooperationsabkommens.
- Die Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen und die Texte, insbesondere zum Ursprung sind im ANNEX ORIG-1 bis ANNEX Orig-6.
- Kein Draw-Back-Verbot geregelt.
- Auf Nordirland finden die Regelungen in gleicher Weise Anwendung wie auf das übrige Gebiet des Vereinigten Königreichs.
- Jede **Vorleistung**, die seit dem 01.01.2021 im Vereinigten Königreich erbracht wird (Erzeugnisse, Materialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang), gilt für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware im Warenverkehr der EU-27 als "nicht Ursprungserzeugnis/-komponente".

Der Brexit

Ermittlung des Präferenzursprungs

Motor

Wert: 1.000 €



Sicherheitssystem

Wert: 1.000 €



Sonstige Teile

Vormaterial **mit**
Präferenzursprung
Wert: 4.000 €



Sonstige Teile

Vormaterial **ohne**
Präferenzursprung
Wert: 3.800 €



Produktion
PKW



Position 8703
Ab-Werk-Preis:
12.000 €

Präferenznachweis?

Der Brexit

Ermittlung des Präferenzursprungs

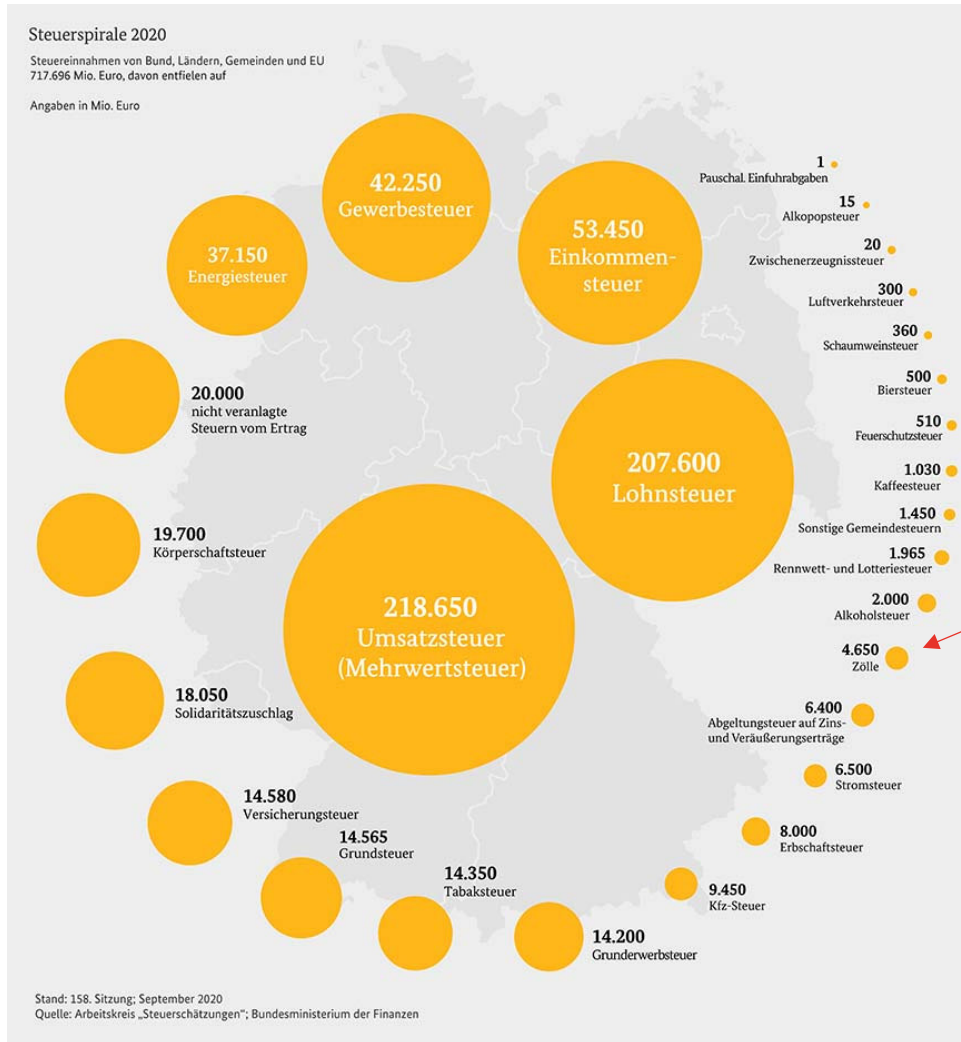
Produktspezifische Regel zu Position 8703 der Liste im Annex des Handels- und Kooperationsabkommens

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

Maximal 40 % Vormaterial ohne Präferenzursprung zulässig, d.h. bei einem Ab-Werk-Preis in der Höhe von 12.000 Euro Vormaterial ohne Präferenzursprung bis zu einem Wert von 4.800 Euro. Laut Sachverhalt Vormaterial ohne Präferenzursprung in einem Wert von 3.800 Euro, also eine ausreichende Be- bzw. Verarbeitung bei der Produktion des Kraftfahrzeugs.

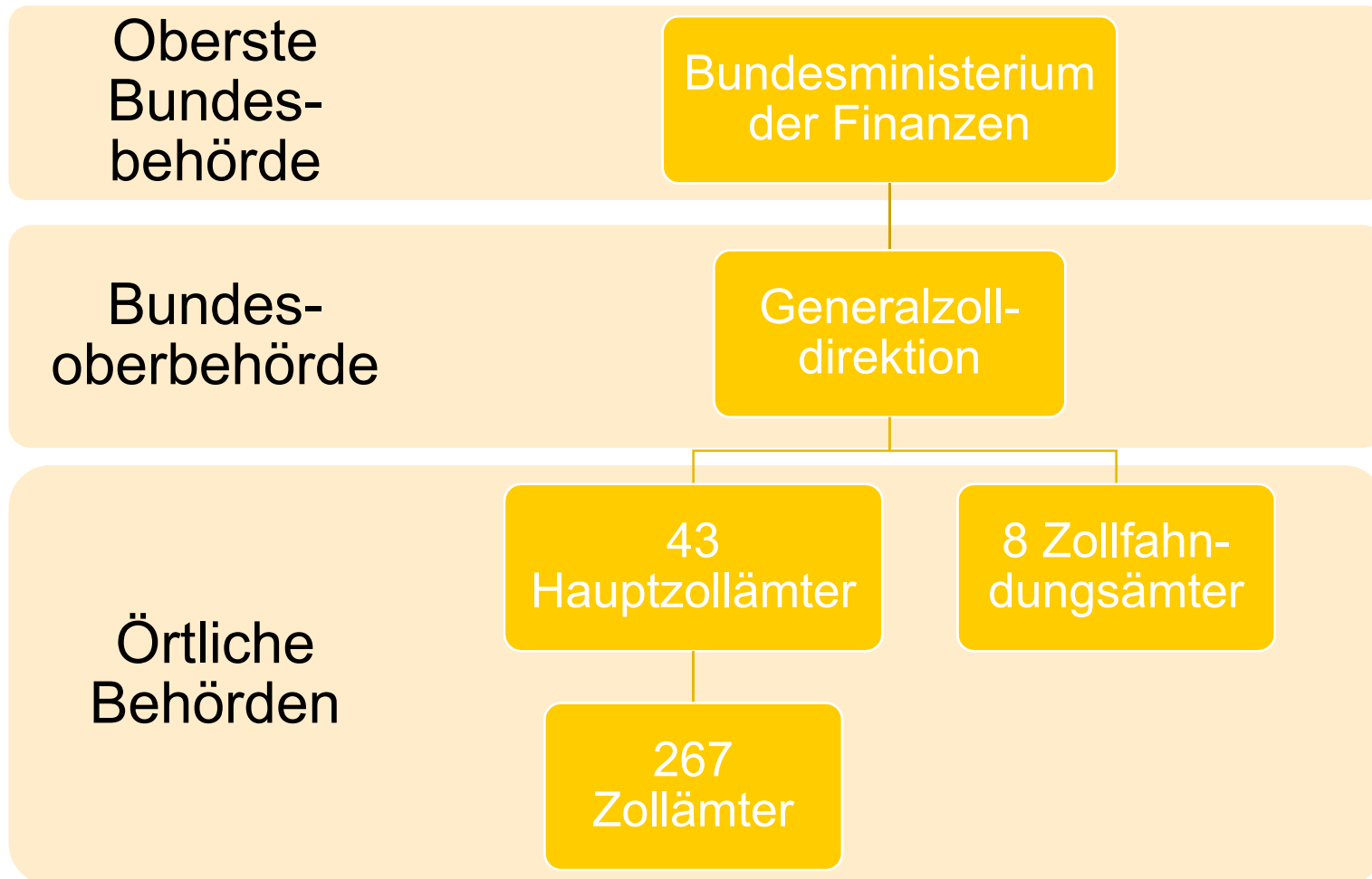
Das Zollregime

Das Zollregime

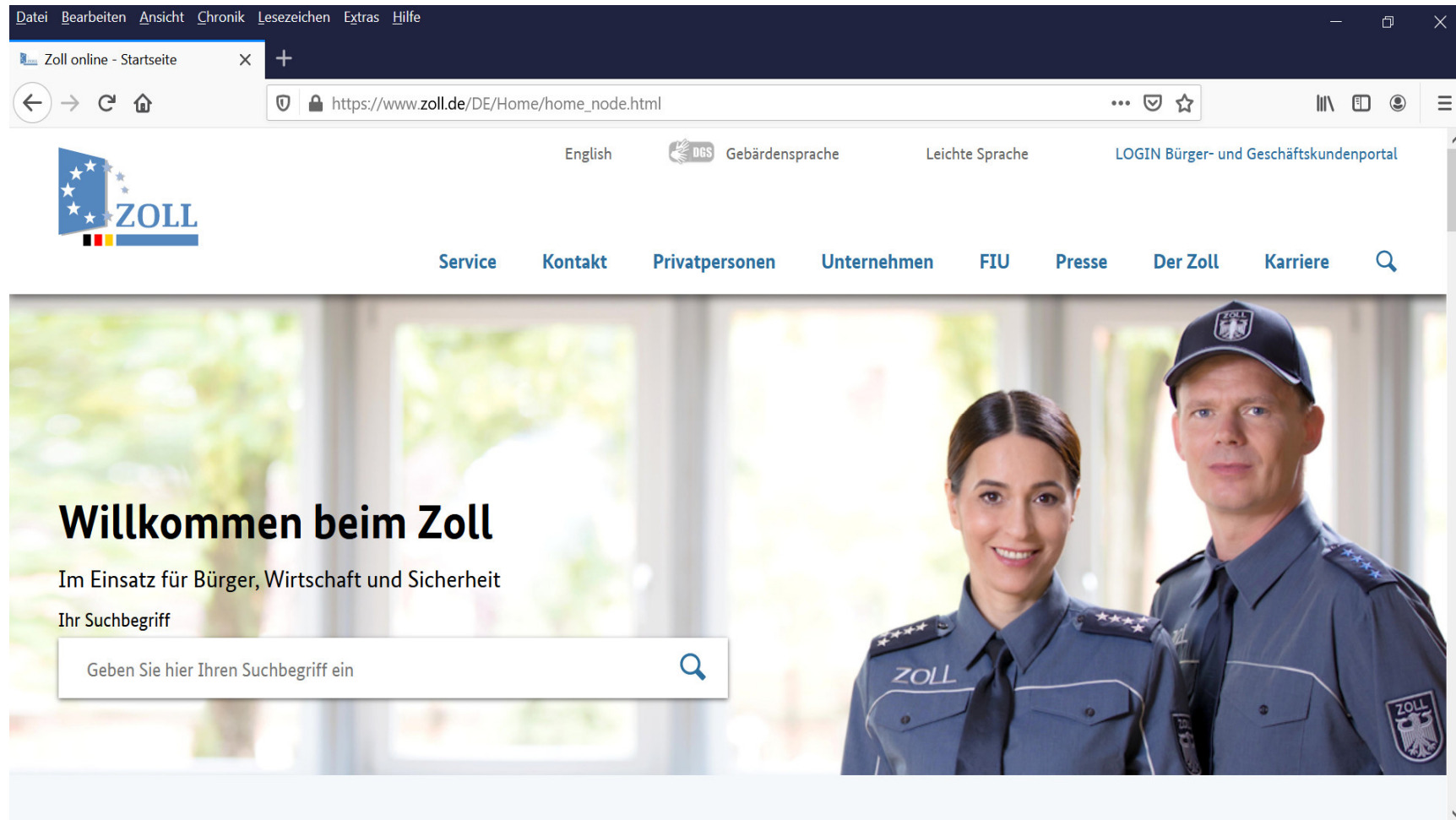


Zolleinnahmen

Das Zollregime



Das Zollregime

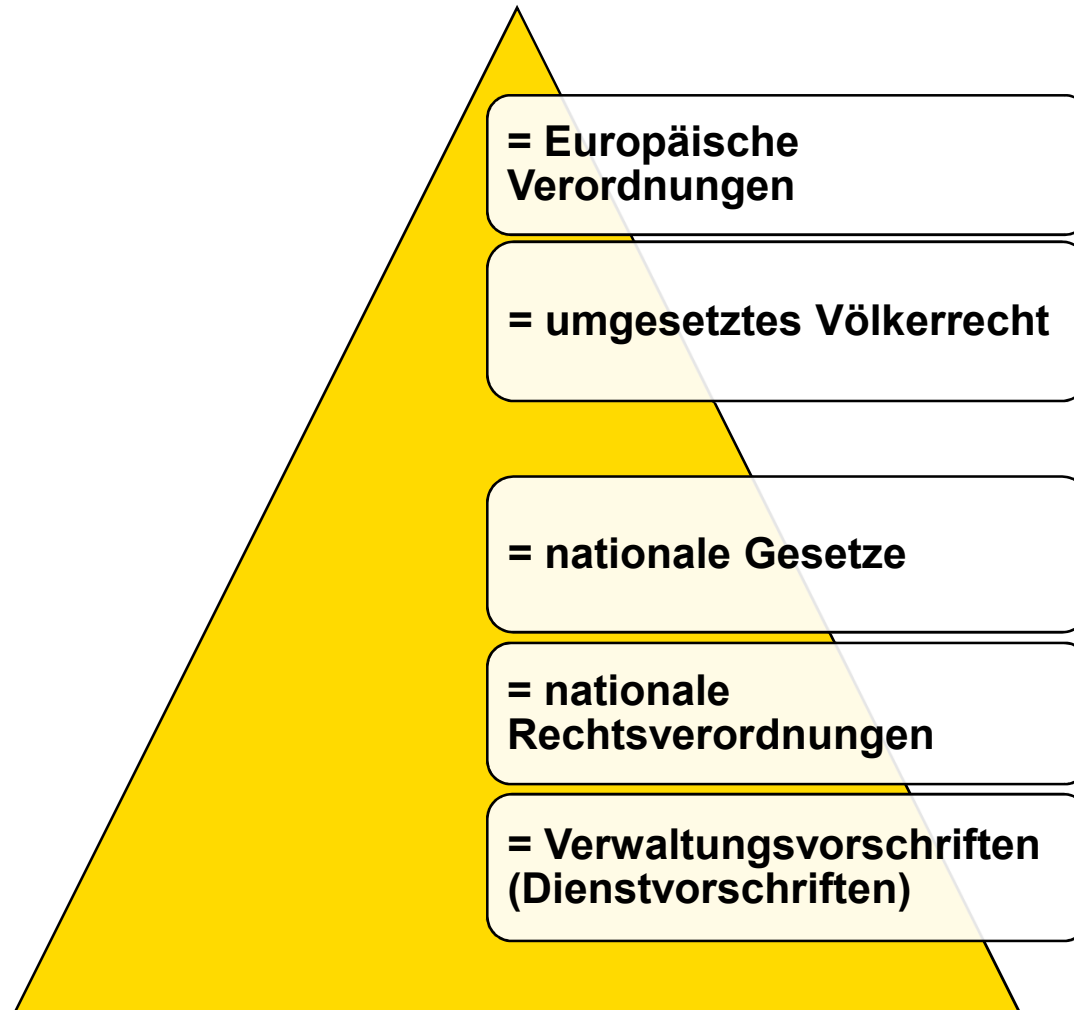


Das Zollregime

Rechtsgrundlagen des Zollrechts

- VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (**Unionszollkodex**), Abl. L 269 v. 10.10.2013, S. 1 ff.
- Verschiedene Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnung zur Durchführung des Unionszollkodex
- Verschiedene Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts (z.B. Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur, Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen)
- Zollverwaltungsgesetz
- Zollverordnung
- Abgabenordnung

Das Zollregime



Das Zollregime

Zollrecht im weiteren Sinne



Das Zollregime

Artikel 1 Unionszollkodex **Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung enthält den Zollkodex der Union (im Folgenden "Zollkodex"), in dem die allgemeinen Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren Anwendung finden.

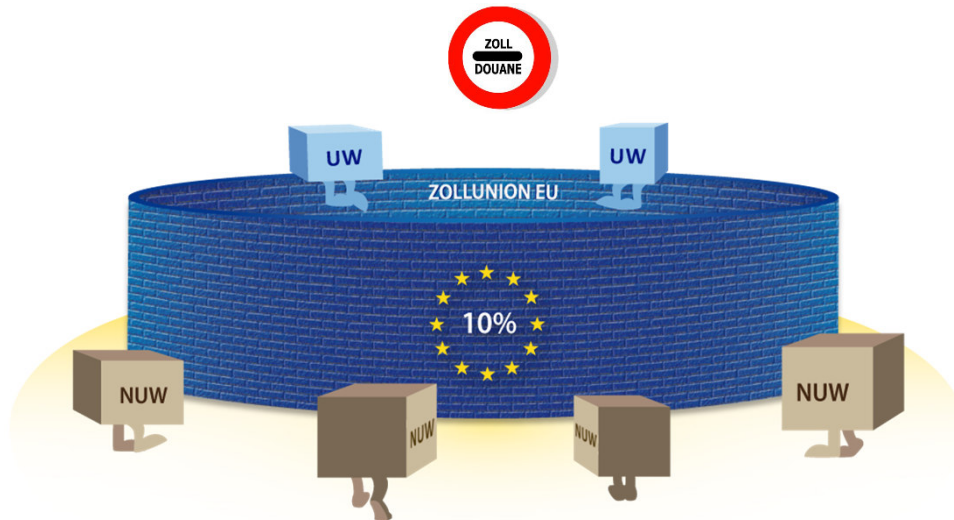
Unbeschadet des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte sowie der Unionsrechtsvorschriften in anderen Bereichen gilt der Zollkodex einheitlich im ganzen Zollgebiet der Union.

(2) Bestimmte zollrechtliche Vorschriften können im Rahmen von Rechtsvorschriften über bestimmte Bereiche oder von internationalen Übereinkünften außerhalb des Zollgebiets der Union gelten.

(...)

Das Zollregime

Artikel 5 Unionszollkodex Begriffsbestimmungen



z.B.:

- Nichtunionsware/Unionsware Nr. 23 und 24
- Zollformalitäten Nr. 8
- Zollanmeldung Nr. 12
- Anmelder Nr. 15
- Zollschuld Nr. 18
- Zollschuldner Nr. 19

Das Zollregime

Artikel 153 Unionszollkodex

Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

- (1) Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.
- (2) In bestimmten Fällen, in denen die in Absatz 1 festgelegte Vermutung nicht gilt, muss der zollrechtliche Status der Unionswaren nachgewiesen werden.
- (3) In bestimmten Fällen haben vollständig im Zollgebiet der Union gewonnene oder hergestellte Waren nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie aus in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt wurden oder in eines der folgenden Verfahren übergeführt wurden: externes Versandverfahren, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung.

Das Zollregime

Artikel 15 Unionszollkodex

Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden

(...)

(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung, einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einer summarischen Eingangsanmeldung, einer summarischen Ausgangsanmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Wiederausfuhrmitteilung einer Person an die Zollbehörden, oder mit Stellung eines Antrags auf eine Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung für alle folgenden Umstände verantwortlich

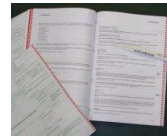
- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag,
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage,
- c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

(...)

Das Zollregime

Formen der Zollanmeldung

- Schriftliche Anmeldung (Ausnahme)



- Anmeldung mittels EDV



- mündliche Anmeldung



- andere Formen der Willenserklärung



Das Zollregime

Zollanmelder

- Wer die Zollanmeldung abgibt ist Zollanmelder.
- Bei Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss der Anmelder grundsätzlich im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein (Art. 170 Abs. 2 Unionszollkodex).

Das Zollregime

Artikel 18 Unionszollkodex Zollvertreter

(1) Jede Person kann einen Zollvertreter ernennen.

Zulässig ist sowohl die **direkte Vertretung**, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die **indirekte Vertretung**, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

(2) Der Zollvertreter muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

(...)

Das Zollregime

Zollvertretung

Art	direkt	indirekt
Vertreter handelt...	im Namen und für Rechnung eines anderen	in eigenem Namen aber für Rechnung eines anderen
Anmelder ist:	der Vertretene	der Vertreter
Zollschuldner ist:	der Anmelder (= Vertretene)	der Anmelder und der Vertretene
Ausdruck des Vertretungsverhältnisses (z.B. Codierung in der ATLAS-Zollanmeldung)	i.A./i.V. der Firma A Spedition B oder Fa. A direkt vertreten durch Spedition B	Firma B für Rechnung der Firma A Fa. A indirekt vertreten durch Firma B

Das Zollregime

Zollverfahren (Artikel 5 Nr. 16 Unionszollkodex)

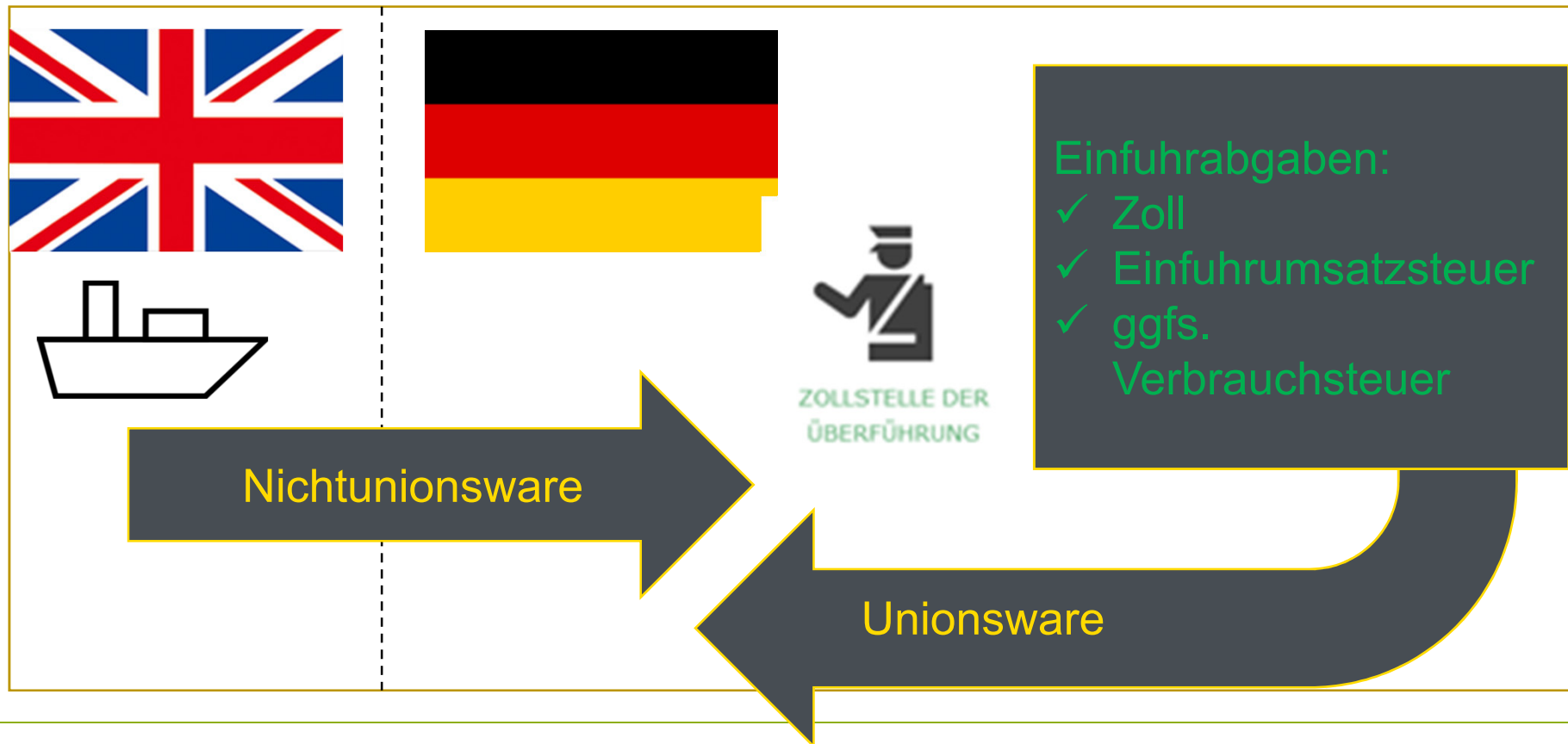


Das Zollregime

- Im Unionszollrecht wird an verschiedenen Stellen der Begriff der **Einfuhr** verwendet, ohne dass dieser dort definiert wird.
- Es gibt im Unionszollrecht Regelungen für das „Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union“ (Artikel 127 ff. Unionszollkodex).
- Für das vorschriftsgemäße Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union sind verschiedene formelle Pflichten zu erfüllen.

Das Zollregime

Zollanmeldung zur Überführung in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr



Das Zollregime

Summarische Eingangsanmeldung
(Art. 127 UZK)

Ankunftsmeldung bei der
Eingangszollstelle (Art. 133 UZK)

Verbringen

Beförderung zum zugelassenen
Ort (Art. 135 UZK)

Gestellung der Waren (Art. 139 UZK)

Das Zollregime

Anmeldung zur vorübergehenden
Verwahrung (Art. 145 UZK)

Zollanmeldung (Art. 158 UZK)

Überprüfung (Art. 188 UZK)

Überlassung
(Art. 194, 195 UZK)

Das Zollregime

Festsetzung der Einfuhrabgaben (Art. 101 UZK)

Mitteilung der Zollschuld (Art. 102 UZK)

Abgabentrachtung (Art. 109 UZK)

Zahlungsaufschub (Art. 110 UZK)

Zahlung innerhalb der Aufschubfrist (Art. 111 UZK)

Das Zollregime

- Im Unionszollrecht wird an verschiedenen Stellen der Begriff der **Ausfuhr** verwendet, ohne dass dieser dort definiert wird.
- Es gibt im Unionszollrecht Regelungen für das „**Verbringen** von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union“ (Artikel 263 ff. Unionszollkodex).
- Für das vorschriftsgemäße Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union sind verschiedene formelle Pflichten zu erfüllen.
- Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind in die Ausfuhr überzuführen (Artikel 269 Unionszollkodex).
- Für Nicht-Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist die Abgabe einer **Wiederausfuhranmeldung** bei der zuständigen Zollstelle erforderlich (Artikel 270 Unionszollkodex).

Das Zollregime



Das Zollregime

Vorabanmeldung (Art. 263 UZK)

Risikoanalyse (Art. 264 UZK)

Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle
(Art. 172 UZK, § 12 AWW)

Überprüfung (Art. 188 UZK)

Das Zollregime

Überlassung zur Ausfuhr (Art. 194 UZK)

Beförderung zur Ausgangszollstelle

Gestellung bei der Ausgangszollstelle (Art. 331 UZK-DA)

Überwachung des Ausgangs (Art. 333 UZK-IA)

Übermittlung Ausgangsvermerk (Art. 334 UZK-IA)

Das Zollregime

Reiseverkehr

- Es gelten für den Reiseverkehr für Zollbefreiungen allgemeine **Mengen- und Wertgrenzen**, (z.B. bei der Einfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Waren wie Energieerzeugnisse, Alkohol- und Tabakprodukte).
- Sofern die Mengen- und Wertgrenzen überschritten werden, sind die Waren beim Zoll anzumelden und es werden Einfuhrabgaben festgesetzt.
- Weitere Einschränkungen, wie etwa bestimmte **Verbote und Beschränkungen**, sind zu beachten (z.B. im Hinblick auf die Einfuhr von Impfstoffen wegen Covid-19).

Das Zollregime

Postverkehr

- Eine Post- oder Kuriersendung aus einem Drittland muss grundsätzlich zollamtlich abgefertigt werden.
- Ob Einfuhrabgaben festgesetzt werden hängt von der Art und dem Wert der Ware ab.
- Die Zollanmeldung übernimmt gegebenenfalls das Beförderungsunternehmen.
- Ist etwas unklar oder fehlen wichtige Informationen, wird der Sendungsempfänger informiert.
- Geschenksendungen sind nur bis zu einem Gesamtwert von 45 Euro abgabenfrei. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Sendungen von Privatpersonen in einem Nicht-EU-Staat an Privatpersonen im Zollgebiet ohne jegliche Bezahlung versandt werden.
- Sendungen von oder an Unternehmen sind keine abgabenfreien Geschenksendungen (z.B. beim E-Commerce).

Das Zollregime

Postverkehr

Aus Drittländern:

Einfuhrabgaben – Regelfall

Die folgenden Einfuhrabgaben können für Ihre Ware erhoben werden:

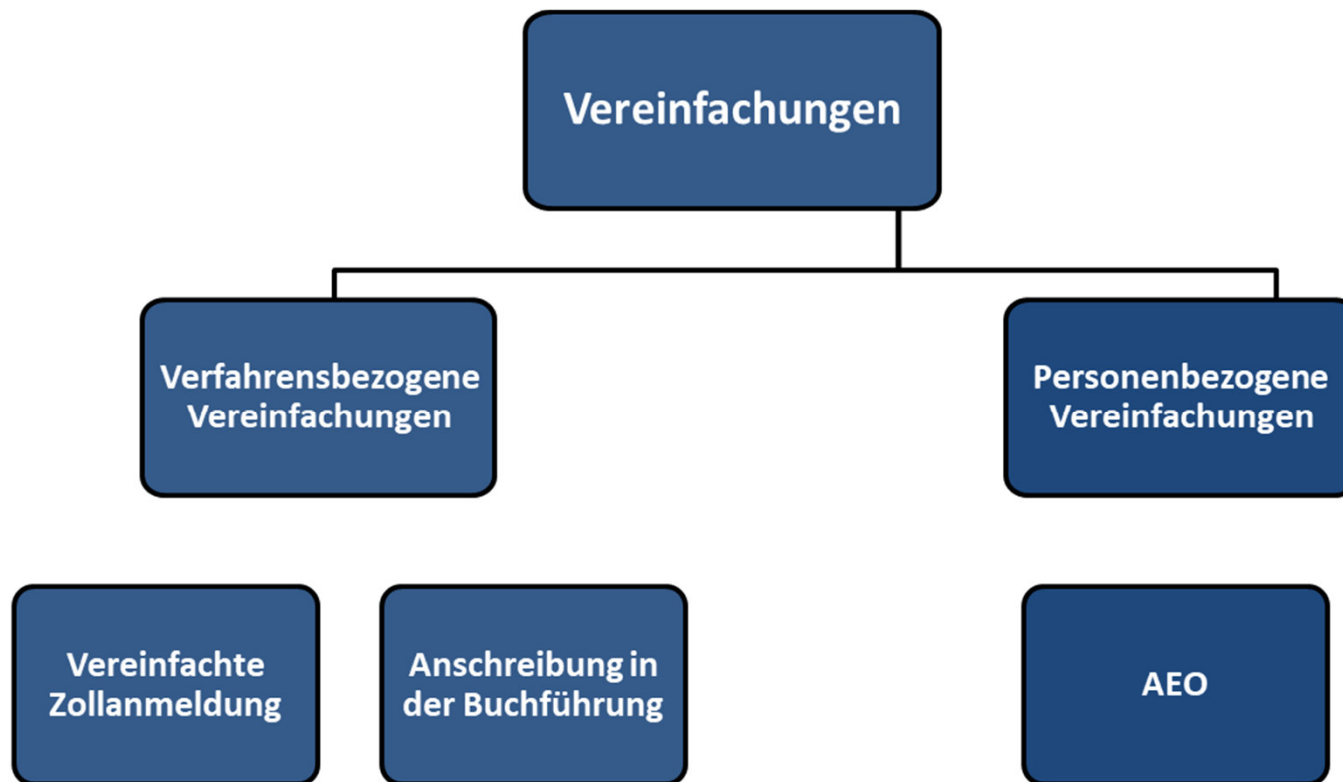
- ZOLL** Zoll: Jede Ware hat einen eigenen Zollsatz
- EUSt** Einfuhrumsatzsteuer: Entspricht der Mehrwertsteuer in Höhe von 7 oder 19 Prozent
- VSt** Verbrauchsteuern: Werden auf hochsteuerbare Waren wie Alkohol, Tabakwaren und Kaffee erhoben.

- | | | | |
|--|-----------------|-----------------|-----|
| 1. Gesamtwert der Sendung bis 22 €: | ZOLL | EUSt | VSt |
| 2. Gesamtwert der Sendung über 22 € bis 150 €: | ZOLL | EUSt | VSt |
| 3. Gesamtwert der Sendung über 150 €: | ZOLL | EUSt | VSt |

Ausgenommen von der Zollfreiheit und damit auch von der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und anfallender Verbrauchsteuern sind jedoch: Alkohol, einschließlich alkoholischer Getränke, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Eau de Toilette.

Das Zollregime

Verfahrensvereinfachungen



Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Rechtsgrundlagen des Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuerrechts

- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347 vom 11.12.2006 (MwStSystRL)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 77 vom 23.3.2011 (MwStSystRLDVO)
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass
- BMF, Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, Schreiben vom 10.12.2020, III C 1 – S 7050/19/10001:002 (DOK 2020/1285153)

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll



Artikel 3 Unionszollkodex

Auftrag der Zollbehörden

Die Zollbehörden sind in erster Linie dafür zuständig, den internationalen Handel der Union zu überwachen und dadurch zu einem fairen und liberalisierten Handel, zur Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen Politiken der Union in handelsrelevanten Bereichen sowie zur Sicherheit der Lieferkette insgesamt beizutragen. Die Zollbehörden treffen Maßnahmen, die insbesondere Folgendes zum Ziel haben:

- a) den **Schutz der finanziellen Interessen** der Union und ihrer Mitgliedstaaten,
- b) den **Schutz der Union vor unlauterem und illegalem Handel** bei gleichzeitiger Unterstützung der legalen Wirtschaftstätigkeit,
- c) die **Gewährleistung von Schutz und Sicherheit** der Union und ihrer Bewohner (...)

Umsatzsteuer

Artikel 1 MwStSystRL

- (1) Diese Richtlinie legt das gemeinsame Mehrwertsteuersystemfest.
- (2) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze die auf den vor der Besteuerungstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale **Verbrauchssteuer** anzuwenden ist. (...)

Artikel 2 MwStSystRL

- (1) Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:
 - (...)
 - d) die Einfuhr von Gegenständen. (...)

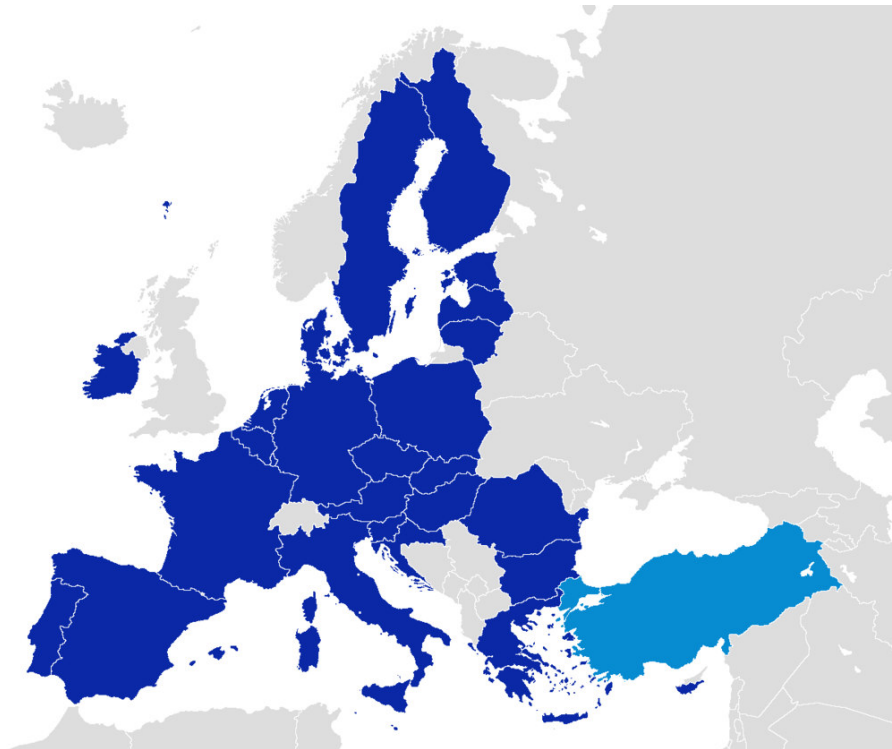
Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

- Im Gegensatz zu **Verordnungen** der Europäischen Union sind **Richtlinien** nicht unmittelbar wirksam und verbindlich, sondern müssen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden, um wirksam zu werden.
- Artikel 4 AEUV fordert eine europarechtskonforme Auslegung.
- Aus dem vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Effizienzgebot (effet utile-Grundsatz) gibt es aus Art. 288 Abs. 3 AEUV die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung.
- Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung verdrängt die nationalen Auslegungsmethoden nicht, sondern ergänzt diese. Zunächst klassische Auslegung und dann Überprüfung des Auslegungsergebnisses im Lichte der verfassungskonformen und europarechtskonformen Auslegung.

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll



Zollgebiet (Art. 4 Unionszollkodex)



Umsatzsteuer

Steuergebiet (Art. 5 und 6
MwStSystRL)

- Kanarische Inseln
- Kanalinseln
- Alandinseln
- Überseeische Dép. FR
- Berg Athos
- *Helgoland*
- *Büsing*

§ 1 UStG

- Inland
- Gemeinschaftsgebiet

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Begriffe



- „Verbringen“ in das Zollgebiet
- „Verbringen“ aus dem Zollgebiet
- Union**ware**-
/Nichtunions**ware**

Umsatzsteuer

- Lieferung
- Einfuhr
- Liefer-**Gegenstand**
- **Ausfuhr**lieferung
- Lohnveredelung an Gegenständen der **Ausfuhr**

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Schnittstellen bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Warenverkehr mit Drittländern (Nichtunionsländer)

- **Einfuhrumsatzsteuer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG)
- Steuerfreie **Ausfuhr**lieferung und steuerfreie Lohnveredelung an Gegenständen der **Ausfuhr** (§ 4 Nr. 1a i.V.m. §§ 6 und 7 UStG)

(**Bestimmungslandprinzip**)

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Schnittstellen bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Warenverkehr mit Gemeinschaftsgebieten (Unionsländer)

- Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 1a UStG)
- Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG)

(**Bestimmungslandprinzip** im unternehmerischen Bereich. Für Nichtunternehmer und Sonderfälle **Ursprungslandprinzip**)

Seit dem 01.01.1993 gilt eine ursprünglich vom ECOFIN-Rat beschlossene und bis zum 31.12.1996 begrenzte „**Übergangsregelung**“ für einen Grenzausgleich ohne Steuergrenzen, bei der das Bestimmungslandprinzip weitgehend gesichert wurde. Das notwendige Konzept für die Verwirklichung des Ursprungslandprinzips ist bis heute nicht vorgelegt worden.

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

Leistung
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG



1. Leistung
 - a) Lieferung
 - b) sonstige Leistung
2. durch Unternehmer
3. gegen Entgelt
4. **im Inland**

Einfuhr
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG



1. **Einfuhr**
2. **von Gegenständen**
3. **im Inland**
(Einfuhrumsatzsteuer)

Erwerb
§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG



1. Innergemeinschaft-licher Erwerb
2. durch Unternehmer
3. gegen Entgelt
4. **im Inland**

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

- Der Begriff der **Einfuhrumsatzsteuer** wird im UStG an verschiedenen Stellen verwendet.
- Die Einfuhrumsatzsteuer ist keine Steuerart sondern der Begriff für den steuerbaren Umsatz bei der **Einfuhr**.
- Im UStG wird auch der Begriff der Einfuhr im UStG verwendet (z.B. § 11 UStG wegen der Bemessungsgrundlage, § 5 UStG wegen der Steuerbefreiungen etc.).
- Es fehlt an einer Legaldefinition der „Einfuhr“ im Umsatzsteuerrecht.
- An einer Definition der „Einfuhr“ fehlte es bereits im UStG 1967.
- Deutsches Umsatzsteuerrecht steht unter dem Einfluss europäischen Zollrechts und europäischen Mehrwertsteuerrechts.

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Wichtige Einfuhrumsatzsteuervorschriften im UStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Steuerbarer Umsatz
(Einfuhrumsatzsteuer)

§ 5 UStG

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

§ 11 UStG

Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

§ 12 Abs. 1, 2 UStG

Steuersätze

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG

Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

§ 21 UStG

Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

- (1) Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß; ausgenommen sind die Vorschriften über den passiven Veredelungsverkehr.
- (...)

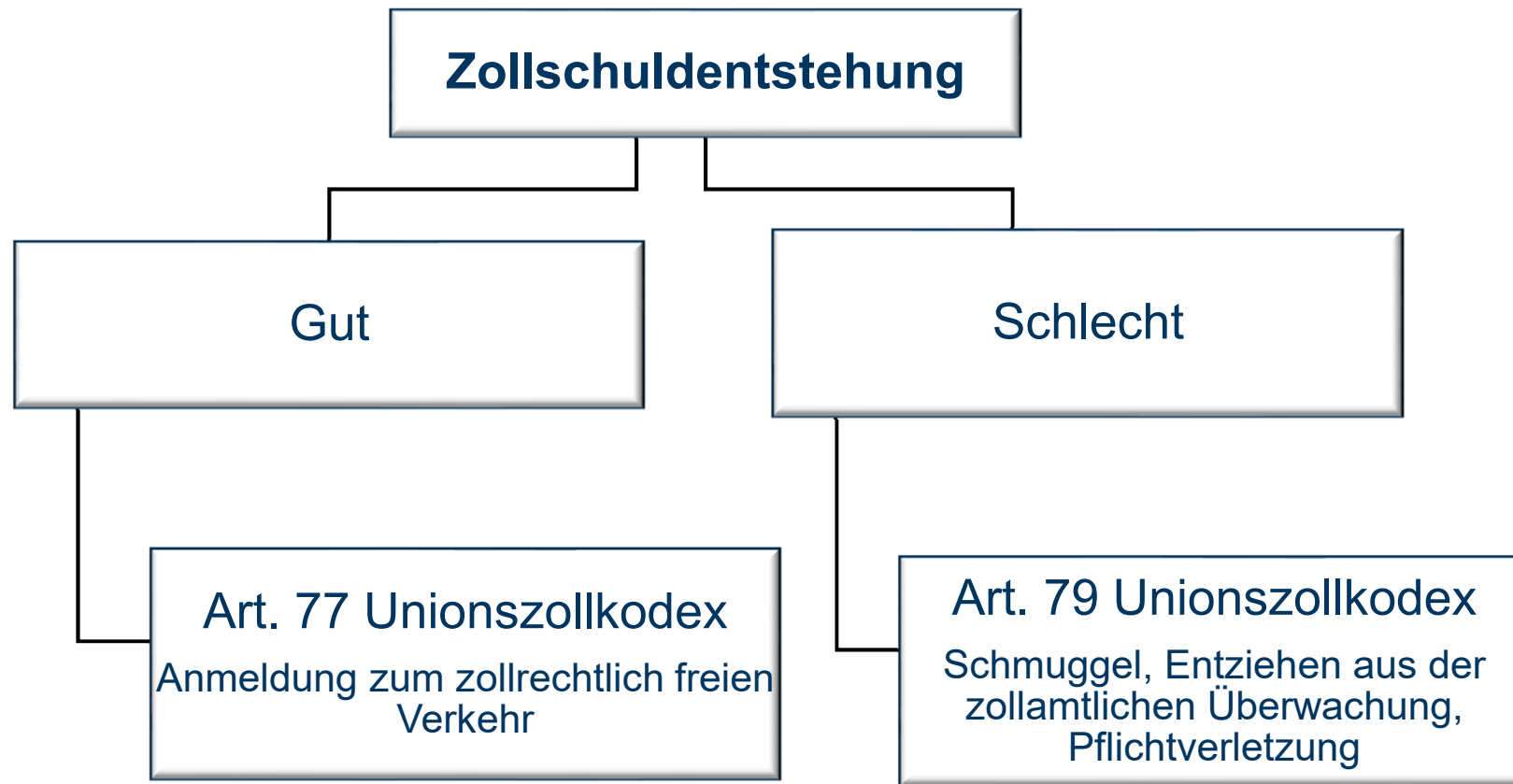
Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

- § 21 Abs. 2 UStG ist eine dynamische Verweisung in die „Vorschriften für Zölle“ (**Generalklausel**).
- Einfuhr ist ein tatsächlicher Vorgang.
- Durch die **sinngemäße Anwendung** der Zollvorschriften soll insbesondere die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer „von ein und derselben Behörde in einem Bescheid nach dem gleichen Verfahren aufgrund einheitlich getroffener Feststellungen einfach und zweckmäßig“ sichergestellt werden (ständige Rechtsprechung des BFH, Urt. vom 26.4.1972, VII R 109/69; Urt. vom 13.11.2001, VII R 88/00)
- „Die Anwendung einer einzelnen Zollvorschrift scheidet (...) aus, wenn sie dem Sinn und Zweck der Einfuhrumsatzsteuer als Teil der Mehrwertsteuer widerspräche.“ Die Frage, ob und inwieweit eine Vorschrift des Zollrechts im Einklang mit Sinn und Zweck der Einfuhrumsatzsteuer als Teil der Mehrwertsteuer steht, bedarf für jede Bestimmung einer eigenen Prüfung (BFH, Urt. vom 26.4.1988, VII R 124/85; Urt. vom 3.5.1990, VII R 71/88)

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

- Für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer gelten die Zollvorschriften (§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG).
- Für den Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer gelten die Zollvorschriften (§ 13a Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG).

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll



Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Anmelder (Gut)



- Person, die in **eigenem Namen** Zollanmeldung abgibt *oder*
- in **deren Namen** eine Anmeldung abgegeben wird (Vertretung)
- Eigentum/Verfüugungsmacht am Einfuhrgegenstand nicht maßgebend
- Anmelder muss in der EU ansässig sein (Artikel 170 Abs. 2 Unionszollkodex)



Zollschuldner

„Einführer“



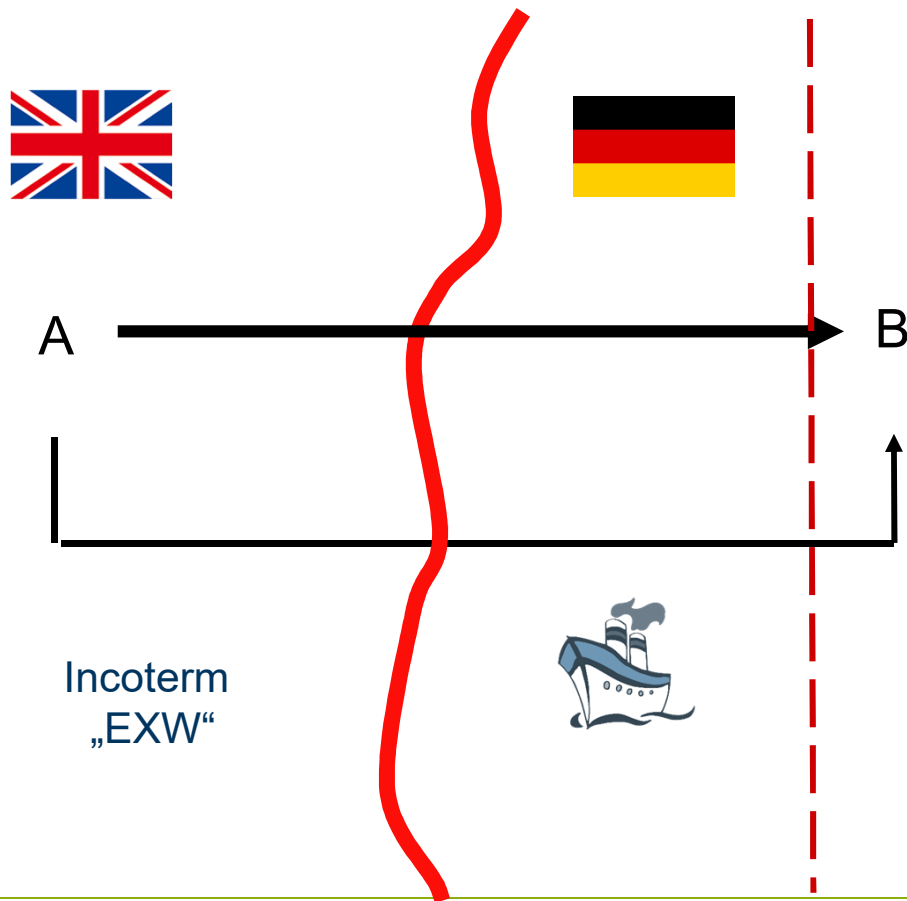
- Person, die für **eigene Rechnung** eine Zollanmeldung abgibt *oder*
- Person, **für deren Rechnung** die Zollanmeldung abgegeben wird
- kann, muss aber nicht personen- gleich sein mit Anmelder
- muss nicht in der EU ansässig sein
- trifft wirtschaftliche Folge der Zollanmeldung



Einfuhrumsatzschuldner

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

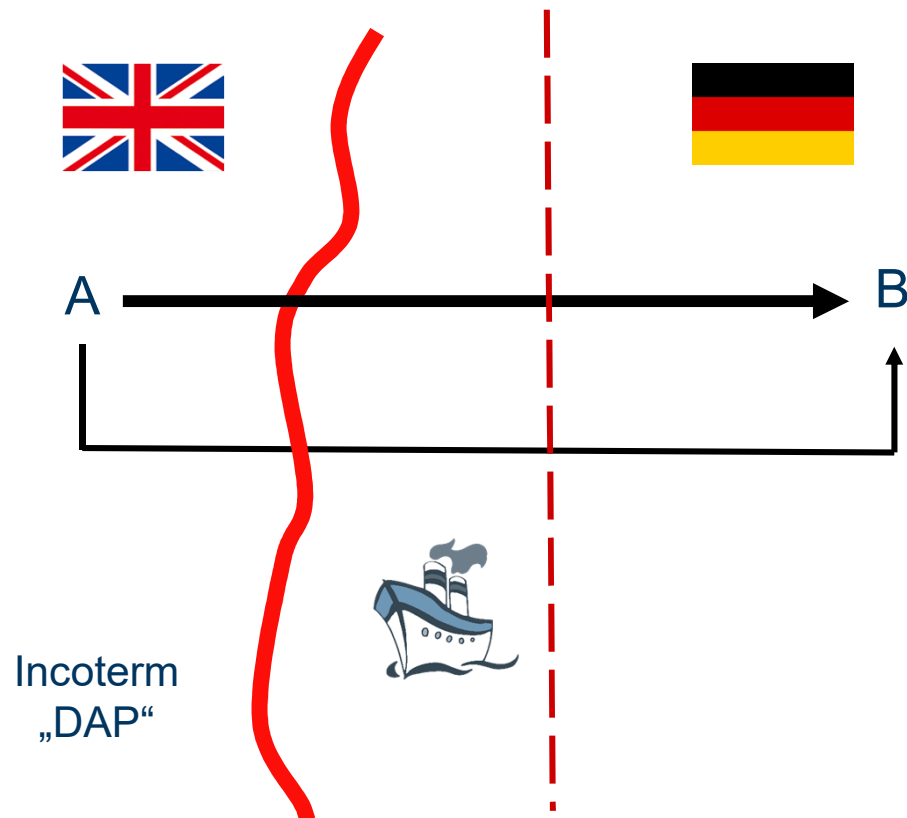
Zollanmelder/Zollschuldner vs. Einfuhrumsatzsteueranmelder/Einfuhrumsatzsteuerschulder



- B gibt eine Zollanmeldung in eigenem Namen ab
- B wird Zollanmelder
- B wird als Zollanmelder Schuldner von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (§§ 13a, 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77 UZK)
- Einfuhr durch B aus Deutschland

Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Zollanmelder/Zollschuldner vs. Einfuhrumsatzsteueranmelder/Einfuhrumsatzsteuerschulder



- A kann in Deutschland keine Zollanmeldung in eigenem Namen abgeben
- Zollanmeldung in indirekter Vertretung möglich
- Vertretender und Vertreter werden als Zollanmelder Schuldner von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (§§ 13a, 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77 UZK), Vertreter ist Gesamtschuldner mit A
- Verfügungsmacht bei der Einfuhr/Vorsteuerabzug?

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Wirtschaftliche Folgen der Einfuhrumsatzsteuer

- Einfuhrabgabe Zoll = betriebswirtschaftliche Kosten.
- Einfuhrumsatzsteuer = grundsätzlich Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG, d.h. wirtschaftlich neutral.
- Unternehmer, die nicht für ihr Unternehmen eingeführt haben, d.h. indirekte Vertreter (z.B. Zollspediteur für außerhalb des Zollgebiets ansässige Anmelder) oder Zollschuldner für Verfehlungen bei eigenen Zollverfahren (z.B. Unionsversand), sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, dann wird die Einfuhrumsatzsteuer auch betriebswirtschaftlich zu Kosten.
- U.a. Motiv für Streitigkeiten mit den Zollbehörden.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

- Mit verschiedenen Urteilen hat sich der Europäische Gerichtshof unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften der MwStSystRL dem Begriff der Einfuhr im Mehrwertsteuerrecht genähert.
- Insbesondere Art. 2 Abs. 1 d), 30 Abs. 1, 60, 70, 71 Abs. 1 MwStSystRL.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

- Urt. v. 29.4.2010, C-230/08, Dansk Transport og Logistik; Vorlage aus Dänemark
- Urt. v. 8.11.2012, C-165/11, Profitube; Vorlage aus der Slowakei
- Urt. v. 11.7.2013, C-273/12, Harry Winston; nach Vorlage aus Frankreich
- Urt. v. 15.5.2014, C-480/112, C-480/12, X; nach Vorlage aus Belgien
- Urt. v. 2.6.2016, C-226/14, C-228/14 und C-228/14, Eurogate Distribution und DHL Hub Leipzig; nach Vorlage durch FG Hamburg v. 18.2.2014, 4 K 150/12
- Urt. v. 11.4.2017, C-571/15, Wallenborn Transports; nach Vorlage Hessisches FG v. 29.9.2015, 7 K 728/12
- Urt. v. 18.5.2017, C-154/16, Latvijas Dzelzceļš; nach Vorlage aus Lettland
- Urt. v. 10.7.2019, C-26/18, Federal Express Corporation Deutsche Niederlassung; nach Vorlage durch Hessisches FG v. 2.11.2017, 7 K 1158/14
- Urt. v. 3.3.2021, C-7/20, Hauptzollamt Münster; nach Vorlage durch FG Düsseldorf v. 11.12.2019, 4 K 473/19 Z, EU

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Artikel 30 MwStSystRL

Als „Einfuhr eines Gegenstands“ gilt die Verbringung eines Gegenstands, der sich nicht im freien Verkehr (...) befindet, in die Gemeinschaft. (...)

Artikel 60 MwStSystRL

Die Einfuhr von Gegenständen erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt befindet, in dem er in die Gemeinschaft verbracht wird.

Artikel 61 MwStSystRL

Abweichend von Artikel 60 erfolgt bei einem Gegenstand, der sich nicht im freien Verkehr befindet und der vom Zeitpunkt seiner Verbringung in der Gemeinschaft einem Verfahren (...) bei vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben oder dem externen Versandverfahren unterliegt, die Einfuhr in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Gegenstand nicht mehr diesem Verfahren oder der sonstigen Regelung unterliegt. (...)

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

- Neben der Zollschuld aufgrund eines Fehlverhaltens entsteht dann eine Mehrwertsteuerschuld, wenn vermutet werden kann, dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union eingeht.
- Die Vermutung kann widerlegt werden.
- Geht die Ware/Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf ein, liegt dort die Zuständigkeit für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr.
- Der Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union ist ein „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

- Das Verständnis des Europäischen Gerichtshofs von der Definition des Eingangs einer Ware in den Wirtschaftskreislauf wird in seinen Entscheidungen nicht deutlich.
- Nachweis des Nichteingangs der Ware in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union bzw. des Eingangs in den Wirtschaftskreislauf eines anderen Mitgliedslands der Europäischen Union problematisch.
- Hessisches FG hat am 2.11.2017, 7 K 1158/14 konkret gefragt, ob die bloße Gefahr des Eingangs für die mehrwertsteuerrechtliche Einfuhr genügt. In seinem Urteil stellte der EuGH bei der Mehrwertsteuer, bei der es sich naturgemäß um eine Verbrauchsteuer handele, auf den einen Verbrauch ab. Bei einem Fehlverhalten kann grundsätzlich angenommen werden, dass die fraglichen Gegenstände in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union gelangt sind (Urt. v. 10.7.2019, C-26/18, Federal Express Corporation Deutsche Niederlassung).

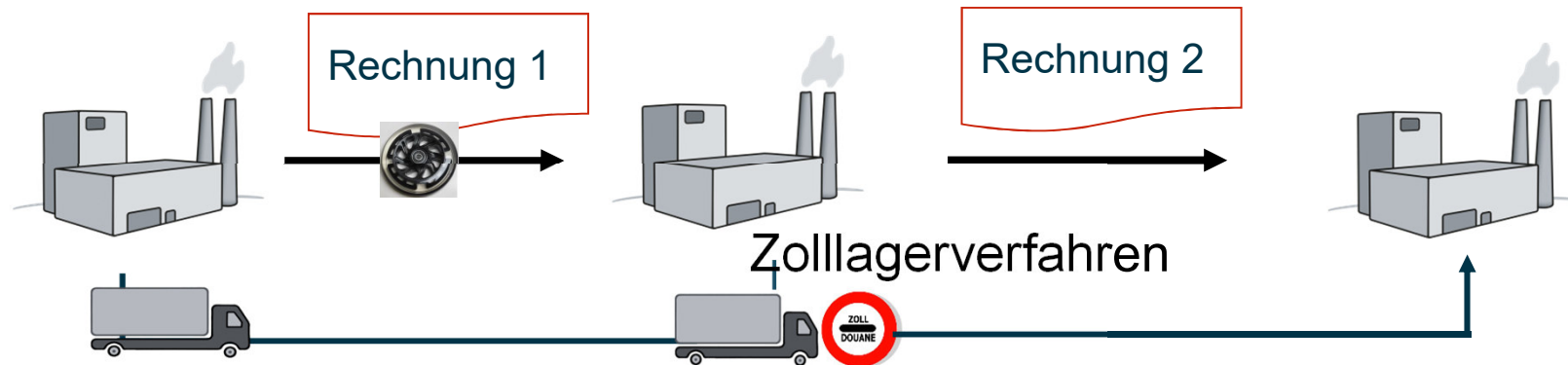
Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Begriff der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ in der Rechtsprechung der Finanzgerichte

- FG Hamburg, Urt. v. 14.1.2020, 4 K 123/15, wegen der Entstehung von Einfuhrumsatzsteuer und Tabaksteuer beim Einfuhrschmuggel;
- Zigaretten, die nach 50 Minuten im Transit in einen anderen Mitgliedstaat im Erhebungsmitgliedstaat beschlagnahmt wurden, sind nicht in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen (Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH, VII B 46/20).
- Das FG Hamburg wies für den Eingang in den Wirtschaftskreislauf rechtsvergleichend auf Lieferung und Dienstleistung hin, d.h. die vergleichbare Steuerbarkeit bei der Entstehung der Zollschuld.
- Auch FG Hamburg, Urt. v. 19.11.2019, 4 K 250/16, wegen Nachweis der Versteuerung im anderen Mitgliedstaat; FG München, Urt. v. 9.4.2019, 14 K 408/17, wegen für Inlandsflüge eingesetzter Luftfahrzeuge; FG Hamburg, Urt. v. 26.8.2019, 4 K 64/17, wegen sichergestellter Schmuggelwaren; FG Hamburg, Urt. v. 25.1.2021, 4 K 47/18, Einfuhr jedenfalls dann, wenn die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und Einfuhrabgaben gezahlt worden sind; FG München, Urt. v. 9.4.2019, 14 K 2649/16, keine Einfuhr, wenn Flugzeug auf einem inländischen Flughafen, der kein Zollflughafen ist landet und am nächsten Tag in die Schweiz zurückfliegt.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Umsatz, d.h. Lieferung im Zollverfahren („Profitube“)



1. Einfuhr und Lieferung unterliegen der Mehrwertsteuer.
2. Keine mehrwertsteuerrechtliche Einfuhr gegeben, da sich Gegenstände im Zeitpunkt des Verkaufs in einem zollrechtlichen Sonderverfahren befanden.
3. Verkauf von Nichtunionswaren stellt eine Lieferung von Liefergegenständen gegen Entgelt dar.
4. Ein Zolllager gehört zum Inland desjenigen Landes, in dem es belegen ist.

Der Verkauf von in einem Zolllagerverfahren befindlichen Nichtunionswaren unterliegt der Mehrwertsteuer. EuGH bestätigte deutsche Verwaltungspraxis des steuerbaren Umsatzes.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

§ 5 UStG Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

- § 5 Abs. 1 UStG = **gesetzliche Steuerbefreiungen**
- § 5 Abs. 2 UStG i.V.m. Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung = **abgeleitete Steuerbefreiungen**
- § 5 Abs. 3 UStG i.V.m. Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung = **Erstattung und Erlass** der Einfuhrumsatzsteuer nach den Zollvorschriften

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

§ 5

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

(...)

3. der Gegenstände, die von einem **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** im **Anschluss an die Einfuhr unmittelbar** zur Ausführung von **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (...) verwendet werden; (...)

- Dies ist die sogenannte **steuerbefreite Anschlusslieferung**.
- In der Zollanmeldung Verfahrenscod 42 = Antrag auf Steuerbefreiung.

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr (steuerbefreite Anschlusslieferung)

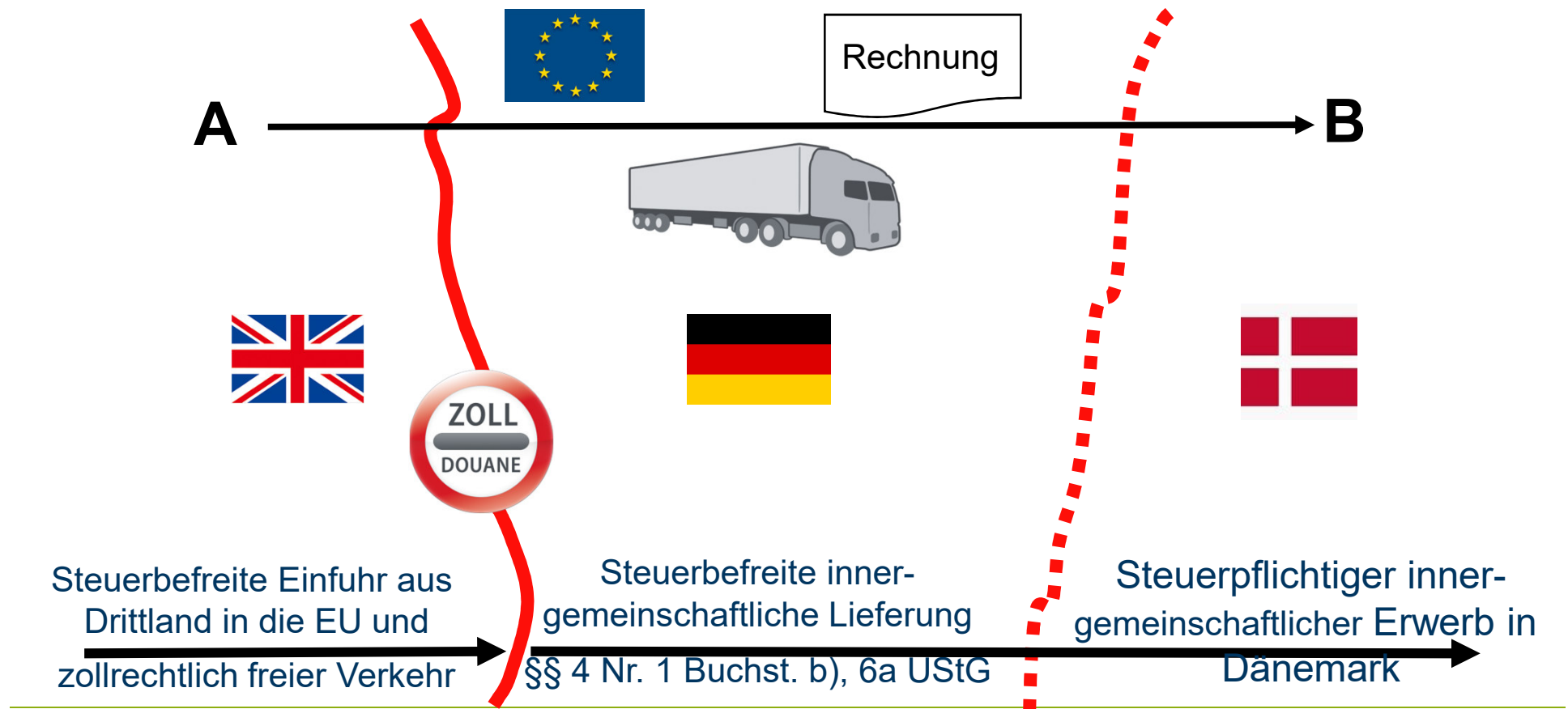
§ 5

Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

- (1) Steuerfrei ist die Einfuhr (...)
- 3. (...); der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - a) seine im Geltungsbereich erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (...)
 - b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie
 - c) Nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind; (...)

Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Steuerbefreite Anschlusslieferung



Die Umsatzsteuer trifft den Zoll

Rückwaren und Umsatzsteuer

§ 12 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung Rückwaren

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Rückwaren (Artikel 185 bis 187 Zollkodex) ist **ausgeschlossen**, wenn der eingeführte Gegenstand

1. **vor der Einfuhr geliefert** worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Lieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Fazit

Der Brexit – Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

- Zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bestanden wechselseitig verflochtene Wertschöpfungsketten.
- Im Warenverkehr der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ergeben sich rund um die Einfuhr und die Ausfuhr komplexe Fragestellungen.
- Da das Vereinigte Königreich jetzt ein Drittland ist, kommt das Zollregime zur Anwendung.
- Das Zollrecht hat vorrangig europäische Vorschriften als Basis und einen hohen Harmonisierungsstand.
- Die Umsatzsteuer hat bei der Einfuhr und der Ausfuhr Berührungspunkte mit dem Zollrecht.
- Themen sind jetzt z.B. die Einfuhrumsatzsteuer, der Vorsteuerabzug oder die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen.
- Das Verhältnis von Zoll/Umsatzsteuer sowie Zollrecht/Umsatzsteuerrecht ist schwierig und permanent in Bewegung.
- Der zusätzliche Aufwand und die Risiken stellen für die Wirtschaftsbeteiligten potenziell ein wirtschaftliches Risiko dar.

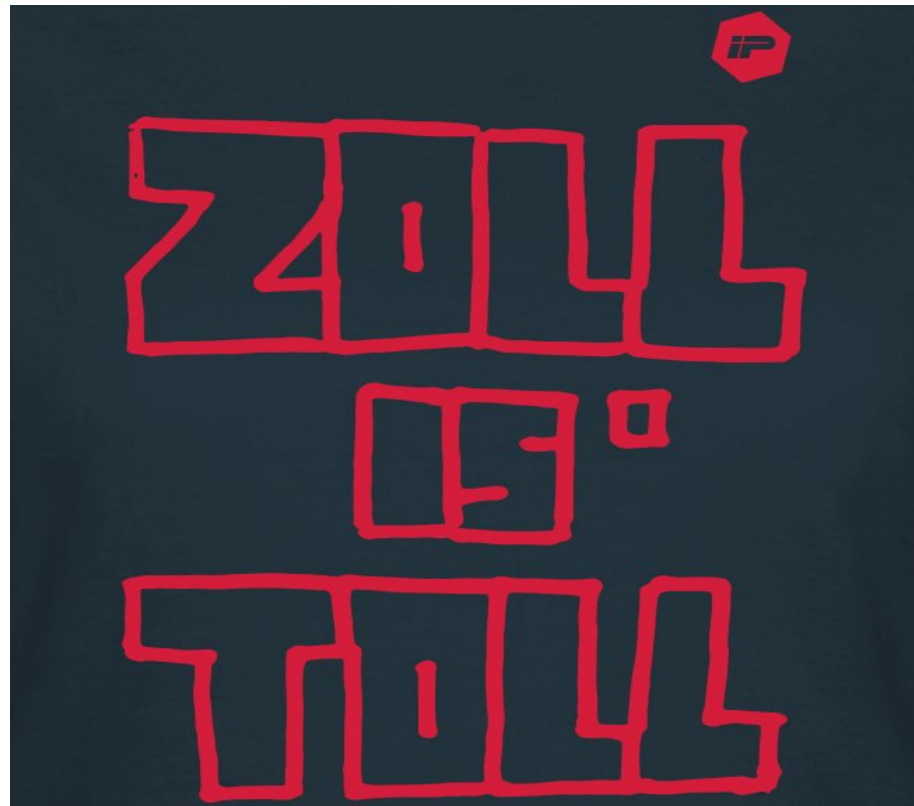
Kontakt

Sehr geehrte Teilnehmerinnen,
sehr geehrter Teilnehmer,

herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und bleiben Sie
gesund

Ihr

Thomas Möller



Zusatz aus dem Hörerkreis:

Der Referent gibt an Hand der Brexit-Probleme einen ersten Einblick in das von unklaren Richtlinien, wenig erhellenden Verordnungen, innerstaatlichen Gesetzen und Fachbezeichnungen wie Gestellung, kombinierte Nomenklatur, Zollwert, Atlas und weiteren archaischen Begriffen geprägte Zollrecht. Schon bei den Präferenzen (Zollbegünstigungen durch reduzierte Zollsätze für Waren aus begünstigten Gebieten) verhakt sich die Diskussion, und spätestens bei der Erörterung des Verwaltungsaufbaus in Gestalt der Generalzolldirektion mit den nachgeordneten Behörden raunt es durch den Teilnehmerkreis: So viel Aufwand für die wenigen Einnahmen. Dabei hat der Vortragende das Schlimmste noch gar nicht erwähnt. Wie das Steuerrecht im allgemeinen ist das Zollrecht im Besonderen „kriminalisiert“, weil es zu seiner Durchsetzung das Strafrecht als Büttel einspannt. Zölle sind Steuern im Sinne der AO. Wer Zoll hinterzieht, begeht Steuerhinterziehung und erfüllt den Tatbestand des § 370 AO:

Abs. 1: Strafbar macht sich, wer gegenüber der Finanzbehörde unrichtige Erklärungen *abgibt* (**Nr. 1**) oder richtige *unterlässt* (**Nr. 2**) und *dadurch* Steuern verkürzt.

Abs. 4: Steuern sind namentlich verkürzt, wenn sie unzureichend (zu niedrig, zu spät oder gar nicht) *festgesetzt* werden.

Dieser Straftatbestand stellt den Strafrechtsbeflissenen vor Probleme, die er sich in seiner Ausbildung tunlichst vom Halse gehalten hat. Als Strafrichter fragt er sich, warum er sich mit den Feinheiten der Körperschaftsteuer oder dem – im Unionszollkodex nicht einmal definierten – Einfuhrbegriff befassen soll, nur weil ihm das Gerichtspräsidium die Zuständigkeit für Steuerstraftaten zugewiesen hat. Dabei müsste es Steuerstrafrecht nicht geben, zumindest nicht in dem Umfang. Wäre das Steuerrecht so konzipiert, dass es sich selbst durchsetzen kann, würde etwa Vorsteuer erst erstattet, wenn die Zahlung der Umsatzsteuer nachgewiesen ist, gäbe es kein Umsatzsteuerkarussell. Wären Zollkontrollen an der EU-Außengrenze dichter, wäre wegen höherer Entdeckungswahrscheinlichkeit der Anreiz für „Schmuggel“ geringer, wären die Taten weniger. Für die Zukunft ist in dieser Richtung nichts zu erwarten, denn bekanntlich „kostet“ Strafrecht nichts, und es gehört zum guten Ton, jedes Gesetz mit Bußgeld- bzw. Strafdrohungen zu spicken.

Die Zollhinterziehung dekliniert sich nicht anders als die Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern. Das verdanken wir den Zollkodices, die den Zoll zur Veranlagungssteuer gemacht haben, womit für die Verkürzungsdefinition § 370 IV 1 AO einschlägig ist (ohne Rückgriff auf das dubiose in § 370 IV AO ergänzend erwähnte „namentlich“): Zoll wird *wenn*, dann *festsetzungsverkürzt*.

Außerdem ist Zollhinterziehung – wie die Hinterziehung anderer Steuern – *Erklärungsdelikt*. Das bedeutet, ob Zoll gezahlt wird oder nicht, ist unerheblich, entscheidend ist allein die Kausalität (das Gesetz sagt: „dadurch“) zwischen (unrichtiger) Erklärung (§ 370 I Nr. 1 AO) oder Unterlassung richtiger (§ 370 I Nr. 2 AO) und unvollständiger (zu später, zu niedriger oder ganz unterbliebener) Festsetzung. Das hat freilich den – von der Gesetzgebung vielleicht nicht einmal bemerkten -- Nebeneffekt, dass nach der entsprechenden Änderung des Zollverwaltungsgesetzes auf einmal Postbedienstete unter Strafdrohung stehen, sofern sie die Anzeigepflicht des neuen § 5 I Zollverwaltungsgesetz verletzen. Der Postdienstleister hat bei „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ die Sendung dem Zoll nicht nur vorzulegen, sondern (das ist neu) auch „**anzuzeigen**“, und die Verletzung der Anzeigepflicht ist im Gegensatz zur strafrechtlich irrelevanten Missachtung der Vorlagepflicht ein Erklärungsdelikt, das § 370 I Nr. 2 AO erfüllen kann. Seit der Einführung der Anzeigepflicht genießen die Postdienstleister das Privileg, „unter dem Strafrecht“ zu arbeiten.

Da zwischen Erklärung und unzureichender Festsetzung Kausalität bestehen muss, ist der Hinterziehungstatbestand erst dann erfüllt, wenn „dadurch“, wie es § 370 I AO ausdrückt, Zoll nicht richtig festgesetzt wird. Wenn also erst nach stundenlanger und aufwendiger Durchsuchung („Überholung“, wie der Zöllner sagt) Zigaretten in kaum zugänglichem Versteck schließlich doch gefunden werden, kann noch rechtzeitig festgesetzt werden, womit § 370 I Nr. 2 AO, das Unterlassungsdelikt, über das Versuchsstadium nicht hinausgekommen ist.

Wann eine Erklärung unrichtig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen eine (richtige) Erklärung abzugeben ist, ergibt sich aus dem Zollrecht. Prinzipiell (und das ist immerhin tröstlich) unterscheidet sich die Zollhinterziehung auch insoweit nicht von der Hinterziehung anderer Steuern. Nur muss sich der Strafrechtsanwender nicht in die Grundsätze des Einkommen- oder Körperschaftsteuerrechts, sondern eben in das Zollrecht vertiefen, denn dieses füllt das „Blankett“ des Straftatbestandes aus. Das ist der Angelpunkt, der den Rechtsanwender fordert und bisweilen zur Verzweiflung treibt. Aber das ist bei Besitz- und Verkehrsteuern nicht anders, und so weist z.B. der BGH die Instanzgerichte ständig und mit großer Geduld darauf hin, dass die Berechnung der Steuer (und des Zolls) Rechtsanwendung ist und nicht dadurch ersetzt werden kann, dass der Finanzbeamte dazu vernommen wird, welche Steuertabelle oder welcher Zollwert einschlägig ist. Frühere Fassungen der Abgabenordnung ließen den Steuergerichten immerhin insofern den Vortritt, als sie zur Vermeidung entgegenstehender Entscheidungen die ordentlichen Gerichte zur Verfahrensaussetzung bis zur rechtskräftigen Finanzgerichtsentscheidung verpflichteten. Heute hat jeder (Finanzgericht und Strafrichter) die uneingeschränkte Vorfragenkompetenz für das jeweils andere Rechtsgebiet. Wenn der Strafrichter voprescht und das Finanzgericht später anders entscheidet, kommt es zum „Mord ohne Leiche“, d. h. zur Verurteilung, ohne dass tatsächlich Steuern von der Finanzverwaltung angefordert werden.

Nicht alle das Zollrecht bewegenden Fragen sind für das Strafrecht wichtig. Für das Strafrecht ist bedeutsam, dass alle in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren zu gestellen sind. Später folgt die Anmeldung. Wenn dem EuGH vorgeworfen wird, er verneble den Unterschied zwischen „Gestellung“ und „Anmeldung“, indem er bereits für die Gestellung Erklärungen verlangt, die an sich der Anmeldung vorbehalten sind, interessiert das den Strafrechtler nicht. Entscheidend ist allein, ob aufgrund einer fehlenden oder falschen Erklärung irgend wann unvollständig festgesetzt wird. Die Gestellung ist wie die Anmeldung eine Erklärung i.S. des § 370 AO. Bei Verstoß (unter Tarnladung verborgene Ware wird nicht gestellt) ist die Zollschuld i. S. von § 370 I Nr. 2 AO verkürzt, die bei ordnungsgemäßer Gestellung *festgesetzt worden wäre* (und nicht, wie es in Gerichtsentscheidungen mitunter heißt, diejenige, die der Zollkodex wegen des Gestellungsverstoßes entstehen lässt). Wenn dann bei der Anmeldung ein falscher Zollwert angegeben wird, ist das eine unrichtige Erklärung, die § 370 I Nr. 1 AO erfüllt.

Das war die Ergänzung aus der Sicht des Strafrechts. Beste Grüße, Dank für den gut aufgenommenen Vortrag und dem Referenten Anerkennung für seine Geduld, sich auch den Anfeindungen der „Wokes“ zu stellen, die glauben, prägnante Beispielsfälle mit Diskriminierungsvorwürfen untergraben zu müssen.

Jürgen Weidemann, Dortmund/Bochum.